

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Nr. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) die Gabe einer Zubereitung von Buprenorphin. Das Buprenorphin-Depotpräparat (Buvidal®) ist für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger zugelassen und wird in Form einer subkutanen Injektion durch den Arzt oder medizinisches Fachpersonal appliziert.

Derzeit ist die substitutionsgestützte Behandlung mit einem Depotpräparat nicht im EBM abgebildet.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt zeitlich befristet vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 die Aufnahme einer Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat in den Abschnitt 1.8 EBM, mit der die subkutane Applikation eines Depotpräparates und die Betreuung im Rahmen der Nachsorge bei Behandlung mit einem Depotpräparat abgebildet wird.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. August 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils und/oder der GOP 01949 erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-Patienten-Kontakte durch telefonische Arzt-Patienten-Kontakte oder Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Derzeit ist die Berechnung des Zuschlags nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01952 für das therapeutische Gespräch nicht bei telefonischer Durchführung oder bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt zeitlich befristet vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 die Änderung der GOP 01952 im Abschnitt 1.8 EBM, damit diese auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt oder auch bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig ist. Zudem wird die Abrechnungshäufigkeit auf höchstens achtmal im Behandlungsfall ausgeweitet.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der GOP 01953 gemäß Beschlussteil A wird die Leistungslegende der GOP 01952 um die GOP 01953 ergänzt.

Aufgrund der Anpassung in Bezug auf die Videosprechstunde wird die GOP 01952 in die Leistungslegende der GOP 01450 aufgenommen.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.